

Satzungen der Kreisprimarschule Belchen



Kreisprimarschule Belchen

Satzungen des Gemeindeverbandes

I. Allgemeines

- § 1 Die Einwohnergemeinden Fisibach, Kaiserstuhl, Mellikon und Wislikofen, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt, schliessen sich unter dem Namen „Kreisprimarschule Belchen“ gestützt auf
- § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980
 - § 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978
 - § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981
- zu einem Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss den nachstehenden Satzungen zusammen.
- Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2006 hat die Einwohnergemeinde Rümikon den nachträglichen Beitritt zu diesem Verband erklärt.
- Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- § 2 Der Verband hat seinen Sitz in Fisibach. **Sitz**
- § 3 Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung der Primarschule und des Kindergartens für die Verbandsgemeinden. **Zweck**
- § 4 Weitere Gemeinden können von den Dienstleistungen des Verbandes Gebrauch machen, ohne dass sie dem Gemeindeverband beitreten. Die Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln. **Nichtverbands-gemeinden**
- § 5 Für alle Verbindlichkeiten des Schulverbandes haftet dieser als selbständige öffentlichrechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Innerhalb des Verbandes haften die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Beteiligung. Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch. **Haftung**

II. Schulanlagen

- § 6 Die Schulanlagen werden vom Verband nach deren Bedarf zugemietet. Die Standortgemeinden verpflichten sich, dass die notwendigen Schulräume verfügbar sind und in angemessenem Zustand unterhalten werden. Der Verband meldet jeweils bis 30. April den Bedarf an Schulräumen und Mobilien für das neue Schuljahr. **Besitz-verhältnisse**
- § 7 Für die Benützung der Schulräume und Anlagen durch die Kreisprimarschule Belchen stellen die Besitzer dem Verband per 1. November des Kalenderjahres Rechnung. Die Miete wird pauschal zum Ansatz gemäss Anhang berechnet. **Mitbenützung Mietgebühr**

III. Betrieb

- § 8 Die Betriebskosten trägt der Verband. **Betriebskosten**
- § 9 Die Kosten für die Führung und Verwaltung der Kreisschule Belchen, wie Sitzungsgelder, Besoldung, Schulleitung und Sekretariat, Verwaltungsentschädigung, Schülertransportkosten etc. trägt der Verband. **Verwaltungs- und Schülertransportkosten**
- § 10 Die rechnungsführende Stelle des Schulverbandes stellt nach Ablauf des Kalenderjahres den Verbandsgemeinden die Gemeindebeiträge an die Schulkosten in Rechnung. Diese berechnen sich pro Schüler wie folgt: **Gemeindebeiträge**
- Nettoaufwand geteilt durch Gesamtzahl Schüler. (Stichtag Schuljahresbeginn)
- Bis am 1. August des Zahlungsjahres meldet der Verband den Gemeinden die mutmasslichen Verbandskostenbeiträge zur Budgetierung des Folgejahres.
- § 11 Für den Voranschlag, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände. **Finanz- und Rechnungswesen**

IV. Organisation

- § 12 Die Organe des Verbandes sind: **Organe**
- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| a) der Verbandsvorstand | 1 Mitglied pro Gemeinde |
| b) die Kreisschulpflege | 1 Mitglied pro Gemeinde |
| c) die Kontrollstelle | 3 Mitglieder |
- Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht derjenigen der Gemeindebehörden und Kommissionen.
- Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

V. Verbandsvorstand

- § 13 Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinde wählt ein Mitglied aus dem Gemeinderat in den Verbandsvorstand. **Zusammensetzung Wahl Konstituierung Einberufung der Sitzung**
- Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar. Das Aktuarat kann einer aussenstehenden Person übertragen werden. Der Aktuar sowie (falls notwendig) der Rechnungsführer wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.
- Die Einberufung der Sitzung erfolgt unter Beilage der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch den Präsidenten oder die Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Die an der Sitzung gefassten Beschlüsse werden den Verbandsgemeinden schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Der Vorstandsvorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

**Aufgaben
Befugnisse**

- a) Beschlussfassung des Voranschlages
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung darüber.
- c) Genehmigung des Pensums des Schulleiters
- d) Entschädigung der Kreisschulpflege (jeweils auf Anfang der Amtsperiode auf Antrag der Schulpflege)
- e) Entschädigung des Vorstandsvorstandes jeweils auf Anfang der Amtsperiode
- f) Auflösung oder Wechsel eines Schulstandortes auf Antrag der Schulpflege
- g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes zuhanden der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden (§ 32 und § 16 lit. c)
- h) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- i) Festsetzung der Entschädigung der Rechnungsführung und des Schulsekretariats
- j) Anstellung des Rechnungsführers.
- k) Beitritt weiterer Gemeinden in den Gemeindeverband
- l) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (§ 15)
- m) Die Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden

§ 15 Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

**Erfordernis der
Zustimmung der
Gemeinden**

- a) Änderung der Satzungen und des Anhanges, die erheblich finanzielle Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden haben
- b) Beschlüsse des Vorstandsvorstandes von mehr als Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.00 zur Folge haben
- c) Auflösung des Gemeindeverbandes

Ein Geschäft gilt grundsätzlich als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt hat.

VI. Kreisschulpflege

§ 16 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wählen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte gemeindeweise ihre Kreisschulpfleger für eine vierjährige Amtsdauer. Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst. Sie wählt den Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar.

**Zusammen-
setzung
Wahl
Konstituierung
Beschlussfähig-
keit**

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Schulleitung und der Schulsekretär wohnen den Sitzungen der Kreisschulpflege mit beratender Stimme bei.

§ 17 Der Kreisschulpflege stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere die strategische Führung des Verbandes und die vom Schul- und Gemeindegesetz sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben,

**Aufgaben
Befugnisse**

wie:

- Anträge an den Verbandsvorstand:
 - Budget
 - Schulleiterpensum
 - Schulsekretärentschädigung
 - Kreisschulpflegeentschädigung auf Anfang der Amtsperiode

Die Anstellung des Schulleiters, des Schulsekretärs und der Lehrkräfte erfolgt durch die Kreisschulpflege.

VII. Kreisschulleitung

§ 18 Die Kreisschulleitung wird von der Kreisschulpflege gewählt.

Zusammensetzung

§ 19 Der Kreisschulleitung obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

**Aufgaben
Befugnisse**

- Operative Führung der Kreisschule
- Erstellen des Budget zuhanden der Kreisschulpflege
- Kontrolle über die Einhaltung des Voranschlages
- Freigabe von Zahlungen im Rahmen des Budget

Die Kreisschulpflege regelt die Aufgaben und Verantwortung der Kreisschulleitung in einem Pflichtenheft.

VIII. Kontrollstelle

§ 20 Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern. Sie gehören der Finanzkommission der Verbandsgemeinden an. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden durch den Verbandsvorstand bestimmt.

**Zusammensetzung
Wahl**

§ 21 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet dem Verbandsvorstand Bericht und Antrag.

Aufgaben

IX. Rechnungsführung

§ 22 Die Verwaltung der Kreisschule wird einer Verbandsgemeinde übertragen. Die Kosten der Verwaltung gehen zulasten des Verbandes. Der Verbandsvorstand bestimmt den Rechnungsführer oder die Amtsstelle, welcher die Rechnungsführung obliegt. Wird eine Gemeinde mit der Rechnungsführung betraut, geschieht dies mit deren Einverständnis.

Allgemeines

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen

§ 23 Dem Rechnungsführer obliegen folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Führung der Rechnung nach den Grundsätzen für das Rechnungswesen der Gemeinden
- b) Mitwirkung und Beratung bei der Erstellung des Budgets und Erstellung der Jahresrechnung mit Verteilschlüssel
- c) Beratung der Kreisschulpflege, der Schulleitung und des Verbandsvorstandes.

X. Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Voranschlag, Betriebsrechnung sowie Rechenschaftsbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

**Öffentliche
Auflage**

§ 25 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können auf schriftliche Anfrage hin vom Vorstand Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird. **Auskunftsrecht**

§ 26 Beschlüsse des Vorstandes (§ 14 a-f) sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung, verlangt wird. **Fakultatives Referendum**

§ 27 Das Recht, schriftliche Anträge an den Vorstand zu stellen haben:
a) Die Kreisschulpflege
b) Die Kreisschulleitung
c) Die Konferenz der Lehrerschaft
d) Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde
e) Gemeinsam mindestens 10 im Verbandsgebiet wohnende Stimmberechtigte. **Antragsrecht**

Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 28 Die Vertretung des Vorstandes obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. **Vertretung Zeichnungsberechtigung**

Die Vertretung der Kreisschulpflege obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Sowohl im Vorstand wie in der Kreisschulpflege ist die Zeichnungsberechtigung „kollektiv zu zweien“ des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstands- resp. Kreisschulpflegemitglied verbindlich.

XI. Schlussbestimmungen

§ 29 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. **Austritt**

§ 30 Satzungsänderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (§15b) erfordern die Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Satzungsänderungen rein formeller Natur und ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen können vom Vorstand beantragt und von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden mit einfachem Mehr beschlossen werden. **Satzungsänderungen**

§ 31 Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 3 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978. **Auflösung**

§ 32 Weitere Bestimmungen wie z.B. allfällige Übergangsbestimmungen, werden im Anhang geregelt. **Anhang**

§ 33 Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau in Kraft. Der Betrieb wird per 1. Januar 2007 aufgenommen. **Inkrafttreten**

Die Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisprimarschule Belchen wurden durch die Gemeindeversammlung wie folgt genehmigt:

In Mellikon	am 2. Juni 2006
In Wislikofen	am 8. Juni 2006
In Fisibach	am 16. Juni 2006
In Kaiserstuhl	am 21. Juni 2006

Genehmigung durch den Kanton gemäss § 75 Gemeindegesetz.

Aarau, den 28. Aug. 2006



Genehmigt an den Einwohnergemeindeversammlungen von:

Fisibach, 07. NOV. 2006

GEMEINDERAT FISIBACH
Der Gemeindeammann

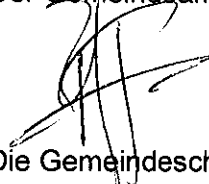


Die Gemeindeschreiberin

H. Duttweiler

Kaiserstuhl, 07. NOV. 2006

GEMEINDERAT KAISERSTUHL
Der Gemeindeammann

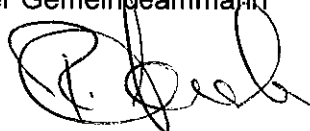


Die Gemeindeschreiberin

H. Duttweiler

Mellikon, 07. NOV. 2006

GEMEINDERAT MELLIKON
Der Gemeindeammann



Die Gemeindeschreiberin

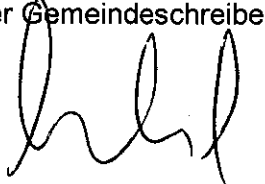
i.v. Lülch

Wislikofen, 07. NOV. 2006

GEMEINDERAT WISLIKOFEN
Der Gemeindeammann



Der Gemeindeschreiber



Ergänzung zu den Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisprimarschule Belchen

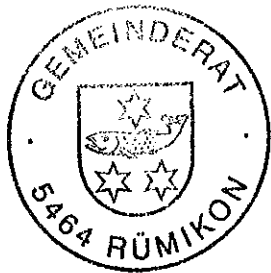
(Verbandsentstehung genehmigt durch den Kanton gemäss § 75 Gemeindegesetz am
28. August 2006)

Beitritt der Gemeinde Rümikon auf Anfang Schuljahr 2007/08

Der Beitritt weiterer Gemeinden in den Gemeindeverband gehört zu den Aufgaben und Befugnissen des Vorstandes (§ 14 lit. k). Da der Verband den Betrieb erst per 1. Januar 2007 aufgenommen hat, haben anstelle des Vorstandes die Gemeinderäte Fisibach (Protokollauszug vom 20. November 2006), Kaiserstuhl (Protokollauszug vom 28. November 2006), Mellikon (Protokollauszug vom 8. November 2006) und Wislikofen (Protokollauszug vom 7. November 2006) ihre Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Rümikon in den Gemeindeverband Kreisprimarschule Belchen gegeben.

Die Gemeindeversammlung Rümikon vom 1. Dezember 2006 hat den Beitritt der Gemeinde Rümikon zum Gemeindeverband Kreisprimarschule Belchen auf Anfang Schuljahr 2007/08 beschlossen und die Satzungen genehmigt.

Rümikon, 25. Januar 2007



GEMEINDERAT RÜMIKON
Der Gemeindeammann

G. Fischer

Die Gemeindeschreiberin

K. E. Sel

Zur Kenntnis genommen durch den Kanton gemäss § 76 Abs. 4 Gemeindegesetz am
8. Februar 2007.

A Anhang

1. **Schulstandorte:**

Der Verband startet per 1.1.2007 mit zwei Schulstandorten Fisibach und Wislikofen.

Fisibach:

In Fisibach wird die Basisstufe (Schulversuch) und die Primarschule für das Einzugsgebiet Fisibach und Kaiserstuhl geführt.

Wislikofen:

In Wislikofen wird der Kindergarten und die Primarschule für das Einzugsgebiet Mellikon und Wislikofen geführt.

2. **Schulversuch Basisstufe Fisibach**

Die Basisstufe in Fisibach wird nach Beendigung des Schulversuches zum Termin gemäss der Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinden weitergeführt.

3. **Primarschule Wislikofen**

Hat der Schulstandort Wislikofen zu tiefe Schülerzahlen für zwei Abteilungen, werden Zusatzstunden vom Verband gewährleistet, damit mindestens in den Fächern Mathematik und Deutsch in zwei Abteilungen unterrichtet werden kann.

4. **Mietkosten**

Die Mietkosten berechnen sich nach effektiv genutzten m² Schulraum. In den Mietkosten sind Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Abwartkosten, Versicherung miteingerechnet.

Die Turnhallenbenützungen werden pauschal entschädigt.

5. **Kosten Basisstufe Fisibach/Zusatzstunden Standort Wislikofen**

Die Mehrkosten für die Basisstufe Fisibach, sowie die Zusatzstunden für die Primarschule Wislikofen werden solidarisch vom Verband getragen.

6. **Möbilien**

Die vorhandenen Möbilien wie: Computer, Hellraumprojektor, TV usw. bleiben im Besitz der Standortgemeinden. Neuanschaffungen oder Unterhalt derselben werden vom Verband getätigt.

Schulbänke, Stühle und Lehrerpulte werden den Immobilien zugeordnet.

7. **Betriebskosten**

Die Betriebskosten werden gemäss Satzungen berechnet. Mutationen werden nicht berücksichtigt.

8. **Rechnungsführung**

Die Rechnungsführung wird der Finanzverwaltung Fisibach übertragen. Die Entschädigung wird mit 3% der Personal- und Sachaufwandkosten berechnet.

9. Lehrpersonen

Die bisherigen Lehrpersonen beider Standorte werden vom Schulverband Belchen mit den bestehenden Verträgen übernommen.

10. Schulleitung

Die Schulleitung für die Kreisprimarschule Belchen wird spätestens bis 1.8.2007 eingestellt. Bis dahin bleiben die ab Schuljahr 2006/2007 gültigen Verträge bestehen.

11. Schulsekretariat

Das Schulsekretariat wird per 1.1.07 eingerichtet.

12. Zentraler Kreisschulstandort

Der Verbandsvorstand und die Kreisschulpflege prüfen die Möglichkeiten für einen zentralen Primarschulstandort.

13. Anpassung der Anhänge

Über zukünftige Anpassungen des Anhanges entscheidet ab 1.1.2007 der Verbandsvorstand oder die Kreisschulpflege gemäss Verantwortlichkeit.

B Übergangsbestimmungen

1. Vorbereitungen und Entscheidungen bis 31.12.2006

Die operativen Vorbereitungen für den Start Kreisprimarschule Belchen werden ab Zeitpunkt, in dem die Gemeindeversammlungsbeschlüsse in Rechtskraft erwachsen sind, in Angriff genommen.

Für die Vorbereitungscoordination ist bis auf weiteres die Projektgruppe Regionalisierung Primarschule Belchen zuständig. Idealerweise wird diese sukzessive mit den zukünftigen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und der Kreisschulpflege ergänzt.

Entscheidungen bis 31. Dez. 2006 werden wie bis anhin durch die bisherigen Entscheidungsträger gefällt.

2. Budget 2007

Die Schulpflegen und Finanzverwaltungen erarbeiten das Budget 2007. Den Verbandsgemeinden wird rechtzeitig das Budget resp. die Betriebskostenbeiträge unterbreitet für die Traktandierung an der Wintergemeindeversammlung.

3. Kreisschulpflege

Sobald die Verbandsgründung def. beschlossen ist, werden die Wahlen für die Kreisschulpflege gemäss Satzungen in Angriff genommen.

4. Verbandsvorstand

Die Mitglieder für den Verbandsvorstand wird von den Verbandsgemeinden mittels Gemeinderatsbeschluss gewählt.